



Berufseinstieg und Praxisgründung Gesellschaftsverträge: von der Gruppenpraxis bis zur GmbH

Mag.^a Andrea Boninsegna
Florian Frühwirt, LL.M. (WU)
Wien, 5. November 2016

Ablaufvorschlag

- Kooperationen in der Ordination
- Rechtsformen und Praxisorganisation
 - Exkurs Organisation einer Vertretung
 - Exkurs Gewerbeschein
 - Exkurs HAPO
- Mustervertrag und Vertragsgestaltung
 - Für Personengesellschaft
- Praxisfragen und Diskussion
- Infoblock: GmbH und stille Gesellschaft



Österreichische
Tierärztekammer

Tierärztliche Kooperationen

KOOPERATIONEN IN DER ORDINATION

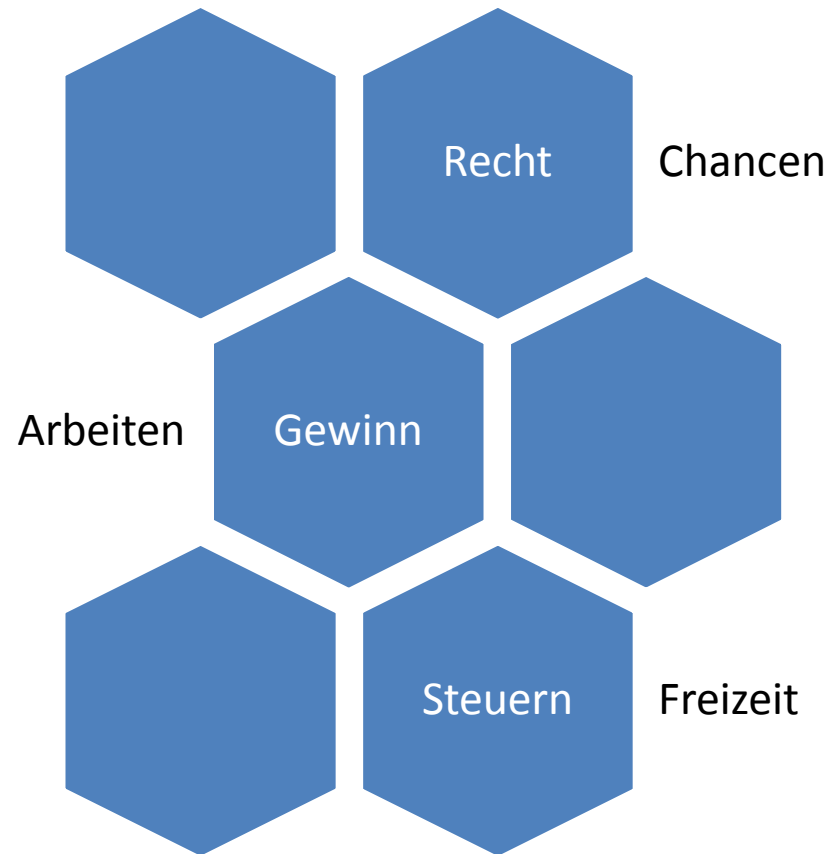
Warum kooperieren ???

- Freie Berufsausübung: Leistung wird **eigenverantwortlich** und fachlich unabhängig erbracht
- Vorweg: [...] Tierärztesellschaften sind weder in der Gründung noch in der laufenden Führung des Betriebes **besonders teuer**. Sie sind nicht **nur für Großbetriebe** geeignet, sie müssen nicht **auf Lebenszeit** eingegangen werden und es bedarf nicht für jeden Handgriff einen **Notar**.

Warum kooperieren ???

- Wandel in der Berufsstruktur
 - Was bin ich bereit zu tun ?
 - Wo brauche ich Unterstützung ?
- Arbeitgeber/ Arbeitnehmer Konstellation
- Wandel im Berufsfeld: Zwang zur Organisation
 - Fortbildungsnotwendigkeiten
 - Aufzeichnungspflichtigen Apotheken
 - Komplexere EDV Programme
 - GroßTA: Dokumentation
 - Belegerteilungspflicht

Entscheidungsfaktoren



Ziele bei kleineren Strukturen

- Sicherung der täglichen Versorgung am Land und/ oder in Randzeiten
- Wochenendregelungen und Notrufbereitschaft
- Geregelte Freizeit und Urlaub
- Erweiterung Angebotsspektrum
- Spezialbetreuung anbieten
- SFU oder (sonstige) Nebentätigkeiten durchführen
- Krankheits- und Urlaubsvertretung
- Altersteilzeit und Mutter(Vater)schaft
- Kostensenkung durch gemeinsame Nutzung von Infrastruktur

Fallbeispiele

- Junge Großtierpraktikerin arbeitet rund um die Uhr.
- Kleintierärztin erkrankt und möchte Tätigkeit einschränken.
- Tierspital möchte Spezialisierung anbieten.
- Herr Angestellter und Frau Tierärztin haben ein Haus, das als Tierarztpraxis dient.



Österreichische
Tierärztekammer

Tierärztliche Kooperationen

RECHTSFORMEN UND PRAXISORGANISATION

Unterscheidung nach Rechtsform

Vorfragen

- Vertretung und andere Kooperationsmodelle
- Vermietung oder Anmietung

Personengesellschaft

- Gesellschaft nach bürgerlichem Recht
- Offene Gesellschaft
- Kommanditgesellschaft

Kapitalgesellschaft

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung GMBH
- Sonderfall: stille Gesellschaft

Exkurs: Organisation Vertretung

- Tierarzt A ist auf Urlaub. Die Geburt bei Bauer B betreut in Absprache Tierarzt C.
- Tierarzt A beauftragt Tierarzt C mit einer Tätigkeit beim Bauern B.
 - C rechnet direkt mit B ab.
 - A schreibt seine Rechnung an B; C an A.
- Es handelt sich jeweils um eine **selbständige** Leistungserbringung.
- Keine Kooperation im Sinne des Gesellschafts- (und) Steuerrechts.

Unterscheidung nach dem Zweck



Zentrale Unterscheidung

- Wird eine tierärztliche Leistung erbracht?
 - Arbeiten gemäß § 12 Tierärztegesetz
 - Arbeiten im selben **Betrieb**.
 - Beispiel Futtermittelverkauf.
- Oder: Servicetätigkeiten
 - Beispiel: Futtermittteleinkauf
 - Organisation von Vertretungen
- Sprich **Gruppenpraxis**
- Gestaltungsfragen anders gelagert.

Vorgehen nach Rechtsform

- Vertragsfreiheit und dispositives Recht
- Mustergestaltungen zur Reduktion von Komplexität
 - Rechtsgrundlage
 - Gewinnverteilung und Steuern
 - Vor – und Nachteile
- Was ist überhaupt eine Gesellschaft?

Beispiel lose Kooperationen

Drei benachbarte Tierärzte entschließen sich zu einer losen Kooperation:

- Sie bieten ihren Klienten damit eine 24-Stunden Erreichbarkeit an 365 Tagen.
 - Während der Woche gilt täglich ab 19:00 Uhr die Nachtdienstregelung sowie Freitag ab 19:00 Uhr bis Montag 7:00 Uhr die Wochenendregelung. Woche 1 macht ein Tierarzt für alle drei Praxen den Notdienst in der Nacht und am Wochenende. Die erbrachte Leistung wird vom diensthabenden Tierarzt verrechnet. Die anderen beiden Tierärzte haben in dieser Zeit »frei« und können sich verlassen, dass die Notfälle bei ihren Klienten trotzdem erledigt werden. Woche 2 und 3 werden die Dienste von einem der anderen beiden Kollegen erledigt.
 - Erleichterung in der SFU: Jeder Tierarzt führt seine eigene Praxis mit eigenem Klientenstamm, eigener Hausapotheke und jeweils eigener Rechnungslegung. Alle drei Tierärzte sind auch in der SFU tätig und daher jeweils an zwei Tagen in der Woche erst nach Beendigung der SFU-Tätigkeit in der Praxis verfügbar. Während der SFU-Zeiten, ist beim SFU-Dienstplan darauf zu achten, dass immer zumindest einer der drei Tierärzte in der Praxis für Notfälle erreichbar ist. Dieser Tierarzt erledigt auch für die gerade in der SFU tätigen Tierärzte die Notfälle. Die dabei erbrachte Leistung wird von in der Praxis des diensthabenden Tierarztes verrechnet.

Lösung lose Kooperationen

- Durch diese Vereinbarungen entsteht keine Gesellschaft.
- Variante: Zur besseren Organisation wird ein gemeinsames Fahrzeug angeschafft, dessen Kosten von allen drei getragen werden.
 - Es entsteht eine Gesellschaft hinsichtlich der gemeinsamen Verwaltung des Fahrzeuges.
 - Servicegesellschaft

Übersicht: Rechtsformvergleich

GmbHG
Beschränkte Haftung
Firmenbuch
UID Nummer
Bilanz
Steuer bei Gesellschaft
KESt beim TA
Flat: 45,625%
Fremd-GF
TA als AN

Kapitalgesellschaft GmbH

UGB: OG und KG
Firmenbuch
UID Nummer
EAR
Steuer beim TA pers:
Progressiv
Grds. persönliche Haftung

Personengesellschaft

§§ 1175
ABGB
Nicht rechtsfähig
UST fähig
Neu 2015

Gesellschaft BR

Gesellschaft nach BR

- Große Bedeutung im TÄ Berufsumfeld
 - Herr und Frau Kopf betreiben gemeinsam „ohne Vertrag“ eine Tierarztpraxis.
 - Theoretische Unterscheidung zum Gesamthandeigentum
 - Praxis: ähnliche Problemlagen wie OG/ KG.
- Neu: Einzelvertretung für *gewöhnliche* Geschäfte.
- Früher: De facto Vertragsgestaltung

Offene Gesellschaft

- Unternehmer nach § 105 ff UGB
- Rechtsfähig und praktischer im Geschäftsverkehr: Vertragsabschluss
- Gesellschafter haften uneingeschränkt und persönlich.
- Eigengeschäftsführung
- SV Pflicht
- Einheitliche und gesonderte Gewinnermittlung:
 - EAR auf Gesellschaftsebene: Versteuerung nach Tarif beim Tierarzt.

KG Kommanditgesellschaft

- Weiterentwicklung der OG in § 161 ff UGB
 - Beschränkte Haftung der beteiligten Kommanditisten
 - Mindestens ein vollhaftender Gesellschafter (Komplementär)
- Unterschiede auch in Geschäftsführung, Gewinnverteilung und SV Pflicht.
- Kein Wettbewerbsverbot für Kommanditist
- Vertragsgestaltung entscheidend

Exkurs: Gewerbliche Tätigkeit

Gewerbeschein im Anwendungsbereich der Gewerbeordnung zwingend erforderlich.

1. Gewerbliche Tätigkeit

- Selbständig
- Regelmäßig
- Ertragserzielungsabsicht

2. Keine Befreiung

- bspw. § 2 Abs. 1 Z. 11 GewO Tierärzte
- bspw. § 2 Abs. 1 Z. 7 GewO für Veröffentlichung von Fachartikeln

Also zum Beispiel:

- Futtermittelverkauf
- Klauenpflege

Exkurs: tä Hausapotheke

- Gesetzliche Voraussetzungen gem. § 13 Abs. 1 TÄG:

Tierärzte dürfen in Ausübung ihres Berufes Arzneimittel für die Anwendung im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit besitzen, lagern und mit sich führen. Zur Führung einer Hausapotheke für den Bedarf der eigenen tierärztlichen Praxis sind nur freiberuflich tätige Tierärzte, die eine Zusatzqualifikation [...] nachweisen können, berechtigt.
- Die Führung einer HAPO obliegt apothekenrechtlich einem berechtigten Tierarzt.
- Die Anwendung von Medikamenten steht JEDEM TA offen.
- Wirtschaftlicher Träger der HAPO ist die Gesellschaft zb. OG.
- Grds. genügt ein berechtigter OG Gesellschafter.

Aber: HAPO an Berufssitz gebunden (vgl §1 Abs.1 OrdinationsRL).
Aber: Berechtigung erlischt mit Ausscheiden.

Organisation Rechnungswesen OG/KG

- Einnahmen- Ausgabenrechnung beim TA in unbegrenzter Höhe (sonst 700K).
 - ESt: Zufluss- Abflussprinzip
 - USt: Ist Besteuerung
- Umsatzsteuerrechnung mit UID Nummer und laufender UVA, UST- Erklärung
- VSt- Abzug: Rechnung lautet auf Gesellschaft
- Registrierkasse für Gesamtbetrieb der Gesellschaft

Gestaltung Gewinnverteilung OG

- A und B haben gemeinsam – jeweils zu 50% - eine TA-Praxis und erwirtschaften einen Gewinn von Eur. 60.000.
- A ist neben seiner zeitraubenden Tätigkeit in der Ordi auf der VetMed tätig und bekommt dort Eur. 10.000. B behandelt aufgrund seiner ausufernden SFU Tätigkeit (Bezug Eur. 40.000) nur noch 20% der Arbeiten in der Ordi.

Gestaltung Gewinnverteilung OG

- Möglichkeiten
 - Nach Kapitalbeteiligung
 - Nach Köpfen
 - Gemäß Gesellschafterbeschluss
- Grenze der steuerlichen Anerkennung = Angemessenheit

TÄ betreibt mit Ihrem Mann einen Pet-Shop mit Gewinn Eur. 50.000. Weil TÄ schon viel in der Ordi verdient, er aber zu Hause ist wird der Gewinn zu 90% ihm zugerechnet.

Lösungen für Beispiel OG

- Nach Köpfen/ Kapitalbeteiligung
 - Jeder bekommt Eur. 30.000
- Gesamtteilung
 - Insgesamt werden Eur. 110.000 erwirtschaftet
 - Jeder Gesellschafter soll 55.000 haben
 - Beschluss: A bekommt 45.000; B 15.000
- Nach Leistungserbringung
 - B erbringt 20% der Ordileistung und bekommt gemäß Beschluss 20% von 60.000 = 12.000

Gesellschafterhaftung

- Bei OG und KG Komplementär mit gesamtem Privatvermögen für Gesellschaftsverbindlichkeiten.
- Kommanditist haftet mit Hafteinlage (meist ident mit Kapitaleinlage)
- Gesonderte Abgeltung der Haftung bei KG.
- Andere (zb. deliktische Haftungsgründe) möglich.



Österreichische
Tierärztekammer

Tierärztliche Kooperationen

MUSTERVERTRAG UND VERTRAGSGESTALTUNG

Vorbemerkung

*„Juristen lieben lange und detaillierte Texte –
juristische Laien finden sie furchtbar.“*

Vertragsgestaltung KG

GESELLSCHAFTSVERTRAG

über die Errichtung einer Kommanditgesellschaft

Die Vertragsparteien

1. Name, Geburtsdatum, Anschrift, als unbeschränkt haftender Gesellschafter (Komplementär)

2.Name, Geburtsdatum, Anschrift, als Kommanditist

3.

Vertragsgestaltung KG

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsanschrift

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: „Tierärztegemeinschaft Lilienfeld KG“
grds. **geeignete** Namens-, Sachfirma oder einer Phantasiebezeichnung

(2) Sitz der Gesellschaft:.....

(3) Geschäftsanschrift:.....

Vgl. § 19 Abs. 4 UGB „bei Angehörigen eines freien Berufes, soweit die berufsrechtlichen Vorschriften für die Firma nichts anderes vorsehen, einen **Hinweis auf den ausgeübten freien Beruf**. An die Stelle der Bezeichnung „offene Gesellschaft“ kann die Bezeichnung „Partnerschaft“ ...“

Vertragsgestaltung KG

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Tierarztpraxis.

Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Tierarztpraxis sowie der Vertrieb von Futtermitteln.

Vertragsgestaltung KG

§ 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Firmenbuch und wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch und endet am 31.12..... In weiterer Folge entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr.

Vertragsgestaltung KG

§ 4 Einlagen der Gesellschafter, Beteiligung

(1) Gesellschafter A) leistet eine Bareinlage von 1000 Euro, die mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages auf das Gesellschaftskonto einzuzahlen ist und stellt seine Arbeitskraft haupt-/neben beruflich der Gesellschaft zur Verfügung. Der Gesellschafter erhält für die Einlage eine Beteiligung von 50% des Gesellschaftsvermögens.

(2) Gesellschafter B) stellt der Gesellschaft Euro als Hafteinlage, die auch seiner Pflichteinlage entspricht, zur Verfügung und wird dafür mit % am Vermögen der Gesellschaft beteiligt.

(3) Gesellschafter C) stellt der Gesellschaft seine Arbeitskraft hauptberuflich/nebenberuflich zur Verfügung und bringt zusätzlich eine Hafteinlage von Euro, die mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages auf das Gesellschaftskonto einzubezahlen ist und seiner Pflichteinlage entspricht, ein. Die Vermögensbeteiligung wird mit % bewertet.

(4) Die Einlagen werden auf fixen Kapitalkonten verbucht und sind bis spätestens einzuzahlen.

Vertragsgestaltung KG

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

Zur Geschäftsführung und Vertretung ist/sind

- ausschließlich der Komplementär allein
- zwei Komplementäre gemeinsam
- alle zusammen etc...

berechtigt.

Vgl. § 164 UGB: *Die Kommanditisten sind von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen; sie können einer Handlung der unbeschränkt haftenden Gesellschafter nicht widersprechen, es sei denn, daß die Handlung über den **gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens** der Gesellschaft hinausgeht. Die Vorschriften des § 116 Abs. 3 (Prokura) bleiben unberührt.*

Vgl. generell dispositive Regelung der §§ 114 ff. iVm 108 iVm 161 (2) UGB.

Vertragsgestaltung KG

§ 6 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Stimmenmehrheit, **berechnet nach Köpfen**, schriftlich oder mündlich gefasst, wobei jedem Gesellschafter eine Stimme zukommt. Das Stimmrecht der Kommanditisten beschränkt sich auf die Zustimmung bzw. Ablehnung von Handlungen, die im Sinne des § 164 UGB über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.

(2) [Einberufung einer Gesellschafterversammlung]

vgl. gesetzlich dispositive Regelung der §§ 119 iVm 108 iVm 161 (2) UGB.

Vertragsgestaltung KG

§ 7 Gewinn- und Verlustverteilung, Entnahmerechte

(1) Jeweils am Ende des Geschäftsjahres ist der

- Gewinn durch Einnahmen- Ausgaben Rechnung zu ermitteln (Normalfall)
- Jahresabschluss aufzustellen, der aus Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung besteht (alternativ freiwillig).

(2) Zur Gewinnverteilung wird festgehalten (beispielhafte Lösungen).

- Am Gewinn ist jeder Gesellschafter zu gleichen Teilen beteiligt, oder
- Am Gewinn ist jeder Gesellschafter im Verhältnis seines Kapitalanteils beteiligt, oder
- Bestimmte Gesellschafter (Arbeitsgesellschafter) bekommen einen garantierten Vorweggewinnbezug. Der Restgewinn/ Verlust wird aufgeteilt.

Vertragsgestaltung KG

§ 121 UGB Verteilung von Gewinn und Verlust

- (1) Sofern alle Gesellschafter in gleichem Ausmaß zur Mitwirkung verpflichtet sind, wird der Gewinn und Verlust [...] **im Verhältnis ihrer Kapitalanteile** zugewiesen (§ 109 Abs. 1). Enthält der Gesellschaftsvertrag eine abweichende Bestimmung nur über den Anteil am Gewinn oder über den Anteil am Verlust, so gilt sie im Zweifel für Gewinn und Verlust.
- (2) Sind die Gesellschafter nicht in gleichem Ausmaß zur Mitwirkung verpflichtet, so ist dies bei der Zuweisung des Gewinns **angemessen** zu berücksichtigen.
- (3) **Arbeitsgesellschaftern** ohne Kapitalanteil ist ein den Umständen nach **angemessener Betrag des Jahresgewinns zuzuweisen**. Der diesen Betrag übersteigende Teil des Jahresgewinns wird sodann den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung zugewiesen.
- (4) **Die Gesellschafterstellung steht der Vereinbarung eines Entgelts für der Gesellschaft geleistete Dienste nicht entgegen.**

Vertragsgestaltung KG

§ 7 Gewinn- und Verlustverteilung, Entnahmerechte

(3) Gewinn- und Verlustanteile, allfällige Einlagen anderer Art als Kapitaleinlagen und Entnahmen werden für jeden Gesellschafter auf einem privaten Verrechnungskonto verbucht.

(4) Entnahmen durch die Gesellschafter sind nur insoweit zulässig, als deren Verrechnungskonto ein Guthaben aufweist.

(5) Salden auf den privaten Verrechnungskonten werden nicht verzinst / werden mit% p.a. verzinst.

Vertragsgestaltung KG

Sonstige Vertragsbestandteile

§8 Kündigung durch einen Gesellschafter

§9 Auflösung der Gesellschaft

§10 Aufgriffsrecht

§11 Tod eines Gesellschafters

- Regle vertraglich: Der Tod eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung.

§12 Übertragung, Belastung, Teilung

§13 Auseinandersetzung

- oft Feststellungen zur Praxiswertberechnung

§14 Wettbewerbsverbot

§15 Allgemeine Vertragsbestimmungen



Österreichische
Tierärztekammer

Tierärztliche Kooperationen

PRAXISFRAGEN UND DISKUSSION

Infobroschüre

tä
ook



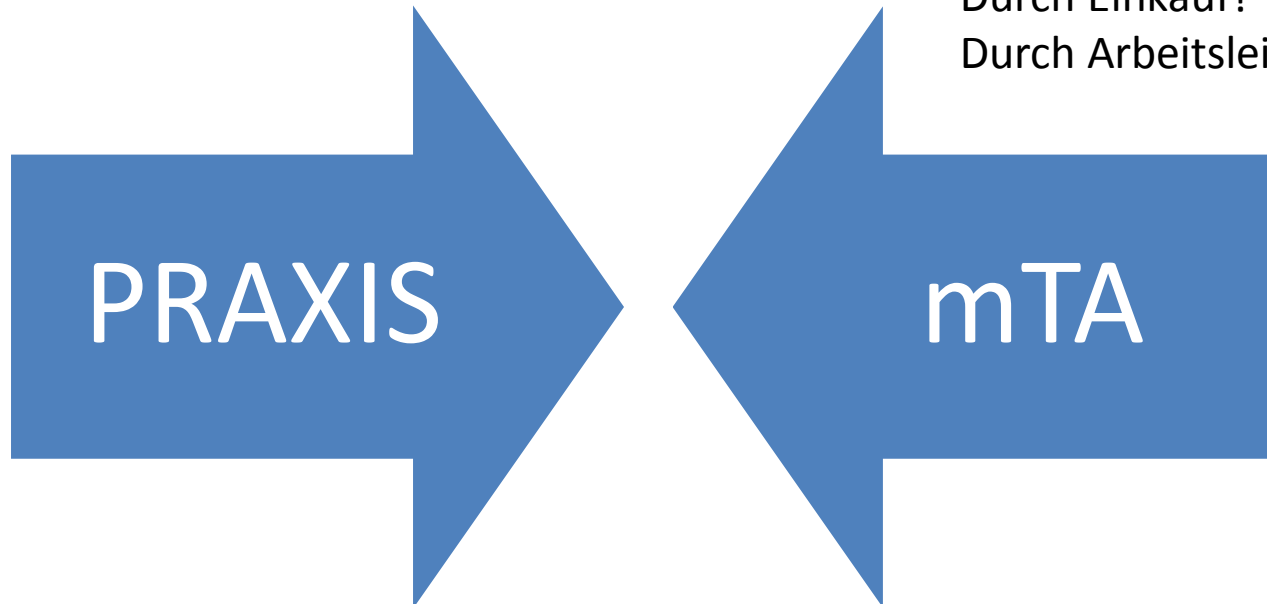
Infos & Beispiele teilweise entnommen.

Herausforderung Wachsen

Beteiligung am Praxiswert?

Durch Einkauf?

Durch Arbeitsleistung?



Praxisfragen

Was ist aus Sicht der mTÄ zu beachten?

- Angemessene, faire Entlohnung muss gegeben sein
- Ist die Bereitschaft zur Arbeit als selbständiger TA vorhanden?
- Ist der Praxisleiter bereit, für eine entsprechende Ausbildung zu sorgen?
- Kann ich möglichst risikofrei und unkompliziert wieder aussteigen?

Praxisfragen

Was ist aus Sicht des Praxisleiters zu beachten?

- Wichtig ist Rechtssicherheit, v.a. im Hinblick auf die Arbeitszeiten! Bezahlung, d.h. Geld ist in der Großtierpraxis meistens nicht das Problem.
- Schwierigkeiten einen geeigneten mTA zu finden.
- mTA will oft nur eine bestimmte Zeit bleiben (meistens ca. 2 Jahre)
- mTA will sich anfangs oft nicht einkaufen
- Ausbildung von Anfängern notwendig und kostet Zeit, Kraft und Geld

Praxisfragen

Was sollte geregelt werden?

- Wochenendregelung
- Nachtbereitschaften
- Fortbildung
- SFU
- andere Nebentätigkeiten (Vorträge, Kammer, Sachverständigentätigkeit ...)
- Freizeit-und Urlaub
- Krankheit, Unfall

Bezüglich der Gesellschaftsformen kommen v.a. folgende Formen in Frage:

- GesbR, OG, KG